

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Verwendung durch Verbraucher: Lufterfrischer

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Energizer Manufacturing, Inc. 25225 Detroit Rd. Westlake OH 44145 Vereinigte Staaten

Telefon: 800-383-7323; 314-985-2000 (USA / CANADA)

Webseite: http://data.energizer.com

Energizer Trading Ltd.

Sword House, Totteridge Road, High Wycombe, HP13 6DG, UK

Telephone: +44(0)8000353376

e-mail: ConsumerServiceEU@energizer.com

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst 1-314-985-1511 Int'l: 1-800-526-4727

Diese Nummer ist nur während folgender Dienst-

Überarbeitet am: 30.10.2020

zeiten verfügbar: Mo-Fr 09:00 bis 17:00

Giftnotzentrale

Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Poison Control Center - Charité - Universitätsmedizin Berlin		(+49) 30 30686700

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab-	Gefahrenklasse	Katego-	Gefahrenklasse und	Gefahrenhin-
schnitt		rie	-kategorie	weis
3.45	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317

Deutschland: de Seite: 1 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Überarbeitet am: 30.10.2020

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Achtung

- Piktogramme

GHS07



- Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

- Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.2.1.7 - Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Coumarin, Piperonal

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Vanillin	CAS-Nr. 121-33-5 EG-Nr. 204-465-2 REACH RegNr. 01-2119516040-60- xxxx	1-<5	Eye Irrit. 2 / H319	<u>(1)</u>

Deutschland: de Seite: 2 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Überarbeitet am: 30.10.2020

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Ethyl vanillin	CAS-Nr. 121-32-4 EG-Nr. 204-464-7 REACH RegNr. 01-2119958961-24- xxxx	1-<5	Eye Irrit. 2 / H319	<u>(1)</u>
Coumarin	CAS-Nr. 91-64-5 EG-Nr. 202-086-7 REACH RegNr. 01-2119943756-26- xxxx 01-2119949300-45- xxxx	1-<5	Acute Tox. 4 / H302 Skin Sens. 1 / H317 Aquatic Chronic 3 / H412	<u>(i)</u>
Benzylbenzoat	CAS-Nr. 120-51-4 EG-Nr. 204-402-9 Index-Nr. 607-085-00-9 REACH RegNr. 01-2119976371-33- xxxx	1-<5	Acute Tox. 4 / H302 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 2 / H411	! ₹ 2
Piperonal	CAS-Nr. 120-57-0 EG-Nr. 204-409-7 REACH RegNr. 01-2119983608-21- xxxx	<1	Skin Sens. 1B / H317	!
Allyl Caproate	CAS-Nr. 123-68-2 EG-Nr. 204-642-4 REACH RegNr. 01-2119983573-26- xxxx	<1	Acute Tox. 3 / H301 Acute Tox. 3 / H311 Acute Tox. 3 / H331 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 3 / H412	

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Deutschland: de Seite: 3 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6) Überarbeitet am: 30.10.2020

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, ABC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Abgelagerter brennbarer Staub beinhaltet ein erhebliches Explosionspotenzial.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Deutschland: de Seite: 4 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

Überarbeitet am: 30.10.2020

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen, Mechanisch aufnehmen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

- Spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln. Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Deutschland: de Seite: 5 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Überarbeitet am: 30.10.2020

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Explosionsfähige Atmosphären Beseitigung von Staubablagerungen.
- Anforderungen an die Belüftung
 Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden- tifi- ka- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Hin- weis	Quel- le
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert (einatembare Fraktion)		MAK		4					i	DFG
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert, Alveolengängige Fraktion		AGW		1,25		2,5			r	TRGS 900
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert (alveolengängi- ge Fraktion; gra- nuläre biobe- ständige Stäube, GBS)		MAK		0,3		2,4			r	DFG

Hinweis

i einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minu-

ten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

r alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Be-

zugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Deutschland: de Seite: 6 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Überarbeitet am: 30.10.2020

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Relevante Divel vo	Relevante DNEL von Bestandtellen der Mischung							
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Exposi- tionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er		
Ethyl vanillin	121-32-4	DNEL	49 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen		
Ethyl vanillin	121-32-4	DNEL	98 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemi- sche Wirkungen		
Ethyl vanillin	121-32-4	DNEL	7 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen		
Coumarin	91-64-5	DNEL	6,78 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen		
Coumarin	91-64-5	DNEL	0,79 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen		
Benzylbenzoat	120-51-4	DNEL	5,1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen		
Benzylbenzoat	120-51-4	DNEL	102 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemi- sche Wirkungen		
Benzylbenzoat	120-51-4	DNEL	2,6 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen		
Piperonal	120-57-0	DNEL	17,6 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen		
Piperonal	120-57-0	DNEL	2,5 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen		
Allyl Caproate	123-68-2	DNEL	15 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen		
Allyl Caproate	123-68-2	DNEL	4,3 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen		

Deutschland: de Seite: 7 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Überarbeitet am: 30.10.2020

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsd er
Vanillin	121-33-5	PNEC	0,118 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein lig)
Vanillin	121-33-5	PNEC	0,012 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein lig)
Vanillin	121-33-5	PNEC	10 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein lig)
Vanillin	121-33-5	PNEC	58,22 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein lig)
Vanillin	121-33-5	PNEC	5,822 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (ein lig)
Vanillin	121-33-5	PNEC	11,54 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (ein lig)
Ethyl vanillin	121-32-4	PNEC	0,118 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein lig)
Ethyl vanillin	121-32-4	PNEC	0,012 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein lig)
Ethyl vanillin	121-32-4	PNEC	10 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein lig)
Ethyl vanillin	121-32-4	PNEC	15 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein lig)
Ethyl vanillin	121-32-4	PNEC	1,5 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (ein lig)
Ethyl vanillin	121-32-4	PNEC	2,923 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (ein lig)
Coumarin	91-64-5	PNEC	0,056 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Wasser	intermittierer Freisetzung
Coumarin	91-64-5	PNEC	19 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein lig)
Coumarin	91-64-5	PNEC	1,9 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein lig)
Coumarin	91-64-5	PNEC	6,4 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein lig)
Coumarin	91-64-5	PNEC	0,15 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein lig)
Coumarin	91-64-5	PNEC	0,015 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (ein lig)

Deutschland: de Seite: 8 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Überarbeitet am: 30.10.2020

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdau er
Coumarin	91-64-5	PNEC	0,018 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
Benzylbenzoat	120-51-4	PNEC	0,017 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Benzylbenzoat	120-51-4	PNEC	0,002 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Benzylbenzoat	120-51-4	PNEC	100 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Benzylbenzoat	120-51-4	PNEC	10,66 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
Benzylbenzoat	120-51-4	PNEC	1,07 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Benzylbenzoat	120-51-4	PNEC	2,12 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
Piperonal	120-57-0	PNEC	2,5 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Piperonal	120-57-0	PNEC	0,25 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Piperonal	120-57-0	PNEC	10 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Piperonal	120-57-0	PNEC	11,9 ^{µg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
Piperonal	120-57-0	PNEC	1,2 ^{µg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Piperonal	120-57-0	PNEC	0,84 ^{µg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
Piperonal	120-57-0	PNEC	25 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Freisetzung
Allyl Caproate	123-68-2	PNEC	47,56 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Wasser	kurzzeitig (einma- lig)
Allyl Caproate	123-68-2	PNEC	1,17 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Freisetzung
Allyl Caproate	123-68-2	PNEC	0,117 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Allyl Caproate	123-68-2	PNEC	0,012 ^{µg} / _I	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)

Deutschland: de Seite: 9 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

sung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

Überarbeitet am: 30.10.2020

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdau- er
Allyl Caproate	123-68-2	PNEC	10 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Allyl Caproate	123-68-2	PNEC	4,46 ^{µg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
Allyl Caproate	123-68-2	PNEC	0,446 ^{µg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Allyl Caproate	123-68-2	PNEC	0,825 ^{µg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Partikelfiltergerät (EN 143).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Deutschland: de Seite: 10 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6) Überarbeitet am: 30.10.2020

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand	fest
Farbe	diverse
Geruch	charakteristisch

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	270,2 °C
Flammpunkt	94 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar
Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen	nicht bestimmt
Dampfdruck	1,57 Pa bei 25 °C
Dichte	nicht bestimmt
Dampfdichte	keine Information verfügbar
Relative Dichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

- n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Information verfügbar
------------------------------	-----------------------------

Deutschland: de Seite: 11 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

Selbstentzündungstemperatur	480 °C (relative Selbstentzündungstemperatur für Feststoffe)
Viskosität	nicht relevant (Feststoff)
Explosive Eigenschaften	keine
Oxidierende Eigenschaften	keine

Überarbeitet am: 30.10.2020

9.2 Sonstige Angaben

Temperaturklasse (EU gem. ATEX)	T3 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel:
	200°C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Deutschland: de Seite: 12 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Überarbeitet am: 30.10.2020

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Coumarin	91-64-5	oral	500 ^{mg} / _{kg}
Coumarin	91-64-5	dermal	293 ^{mg} / _{kg}
Benzylbenzoat	120-51-4	oral	500 ^{mg} / _{kg}
Allyl Caproate	123-68-2	oral	100 ^{mg} / _{kg}
Allyl Caproate	123-68-2	dermal	820 ^{mg} / _{kg}
Allyl Caproate	123-68-2	inhalativ: Dampf	3 ^{mg} / _l /4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Deutschland: de Seite: 13 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Überarbeitet am: 30.10.2020

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Deutschland: de Seite: 14 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Überarbeitet am: 30.10.2020 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen keine

14.4 Verpackungsgruppe keiner Verpackungsgruppe zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvor-

schriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

DOT

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
Allyl Caproate	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3

Legende

Deutschland: de Seite: 15 / 21

R3

Dürfen nicht verwendet werden

⁻ in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

Legende

- in Scherzspielen;

- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Überarbeitet am: 30.10.2020

- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
- b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
- (c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
- 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Deutschland: de Seite: 16 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.1	Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub		≥ 25 Gew %	0,2 ^{kg} / _h	20 ^{mg} / _{m³}	2)
5.2.5	organische Stoffe	Klasse I	1 – < 5 Gew%	0,1 ^{kg} / _h	20 ^{mg} / _{m³}	3)
5.2.5	organische Stoffe		10 – < 25 Gew%	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Überarbeitet am: 30.10.2020

Hinweis

- auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden
- 3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

11 (brennbare Feststoffe)

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
AU	AICS	alle Bestandteile sind gelistet
CA	DSL	alle Bestandteile sind gelistet
CN	IECSC	alle Bestandteile sind gelistet
EU	ECSI	alle Bestandteile sind gelistet
EU	REACH Reg.	nicht alle Bestandteile sind gelistet
JP	CSCL-ENCS	nicht alle Bestandteile sind gelistet
JP	ISHA-ENCS	nicht alle Bestandteile sind gelistet
KR	KECI	alle Bestandteile sind gelistet
MX	INSQ	nicht alle Bestandteile sind gelistet
NZ	NZIoC	alle Bestandteile sind gelistet
PH	PICCS	alle Bestandteile sind gelistet
TR	CICR	nicht alle Bestandteile sind gelistet
TW	TCSI	alle Bestandteile sind gelistet
US	TSCA	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

AICS Australian Inventory of Chemical Substances
CICR Chemical Inventory and Control Regulation

Deutschland: de Seite: 17 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Überarbeitet am: 30.10.2020

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

Legende

CSCL-ENCS List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)

DSL Domestic Substances List (DSL)

ECSI EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)

IECSC Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China

National Inventory of Chemical Substances **INSQ**

Inventory of Elemental Substances (ISHA-ENCS)
Korea Existing and New Chemical Substances (ISHA-ENCS)
Korea Existing Chemicals Inventory ISHA-ENCS

KECI NZIoC New Zealand Inventory of Chemicals

Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS) **PICCS**

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

TCSI Taiwan Chemical Substance Inventory

TSCA Toxic Substance Control Act

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.2	Handschutz: Schutzhandschuhe tragen.	Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.	ja

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)

Deutschland: de Seite: 18 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Überarbeitet am: 30.10.2020

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheits- schädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
DOT	Department of Transportation (US-Verkehrsministerium)
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizie- rungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
Mow	Momentanwert

Deutschland: de Seite: 19 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Überarbeitet am: 30.10.2020

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IA-TA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Deutschland: de Seite: 20 / 21



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Californa Scents Palms Capistrano Coconut

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 28.10.2020 (GHS 6)

CodeTextH331Giftig bei Einatmen.H400Sehr giftig für Wasserorganismen.H411Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.H412Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Überarbeitet am: 30.10.2020

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 21 / 21